

**Entgeltverzeichnis  
für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur  
der  
Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH**

**- gültig ab 01.01.2024 -**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Dieses Entgeltverzeichnis gilt für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH. Hierbei handelt es sich um Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 c) Nr. 8 AEG.
- 1.2 Durch die Entgelte nach Ziffer 3. dieses Entgeltverzeichnisses werden die Nutzungen abgegolten, die für die einmalige Bedienung der Ladestellen im Hafengebiet durch bereitzustellende und/oder abzuholende Güterwagen erforderlich sind. Für zusätzliche Leistungen sind neben den Entgelten nach Ziffer 3. weitere Entgelte nach Ziffer 4. dieses Entgeltverzeichnisses zu entrichten.
- 1.3 Die in diesem Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer wird für den umsatzsteuerpflichtigen Gesamtbetrag zusätzlich berechnet.

## **2. Entgeltberechnung**

- 2.1 Das Infrastruktur-Nutzungsentgelt wird für jeden Wagen gesondert berechnet; dies gilt auch, sofern die Ladung z. B. aufgrund Ihrer Länge auf zwei oder mehr Wagen verladen ist, sowie für leere Schutz- oder Zwischenwagen.
- 2.2 Soweit Wagen im Rahmen einer Bedienung gemäß Ziffer 1.2 von mehr als einem EVU befördert werden, wird das Entgelt nur einmalig berechnet.
- 2.3 Für KV-Verkehre zwischen den KV-Terminals im Duisburger Hafen im Anschluss an einen vorangegangenen Lastlauf der beförderten KV-Einheit wird kein Infrastruktur-Nutzungsentgelt erhoben.

## **3. Infrastruktur-Nutzungsentgelte pro Wagen**

- 3.1 Alle beladenen Wagen, außer denen der Ziffern 3.2 bis 3.7  
32,30 €
- 3.2 Wagen, die mit den Güterarten Eisen und Stahl (NHM-Pos. (Harmonisiertes Güterverzeichnis der UIC) 7201 bis 7307) sowie Schrott (NHM-Pos. 7204) beladen sind  
19,30 €
- 3.3 Wagen, die mit den Güterarten Kohle und Koks (NHM-Pos. 2701/2704) beladen sind  
14,00 €
- 3.4 Leerwagen ohne vorangegangenen oder nachfolgenden Lastlauf, außer in fester Zuggarnitur verkehrende Wagen  
5,50 €
- 3.5 Sonstige Schienenfahrzeuge auf eigenen Rädern (z.B. Kranwagen, Reparaturloks) je Fahrzeug und Einfahrt  
32,30 €
- 3.6 Containertragwagen und Taschenwagen im Ein- oder Ausgang je beladener oder leerer KV-Einheit (Container/ Wechselbrücken/ Trailer bis max. 40 Tonnen Gesamtgewicht je KV-Einheit)  
6,25 €

3.7 Autotransportwagen 13,00 €

3.8 Erstattung von Infrastruktur-Nutzungsentgelt bei Nachweis von Gateway-Verkehren

Zugangsberechtigte im Sinne von § 1 Abs. 12 ERegG können nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit der Hafent Duisburg-Rheinhausen GmbH die teilweise Erstattung von Entgelten für beladene KV-Einheiten auf Containertragwagen oder Taschenwagen beantragen, die nachweislich per Bahn in der Serviceeinrichtung eingetroffen sind (Eingang) und diese innerhalb von **96** Stunden nach Eingang mit unveränderter Ladung (identischem Gewicht) wieder verlassen haben (Gateway-Verkehre). Weitere Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Zugangsberechtigte nachweist, dass der Transport der jeweiligen KV-Einheit sowohl im Ein- als auch im Ausgang durch ihn oder in seinem Auftrag erfolgt ist und er das hierbei angefallene Infrastrukturnutzungsentgelt für die KV-Einheit unmittelbar oder mittelbar in voller Höhe getragen hat. Erstattet wird nur das für die KV-Einheit im Ausgang angefallene Entgelt in Höhe von **6,25 EUR** je beladener KV-Einheit gem. Ziffer 3.6 dieses Entgeltverzeichnisses.

In der Sondervereinbarung wird geregelt, mit welchen Daten/Belegen der Zugangsberechtigte die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch nachweist und auf welchem Wege er diese Daten/Belege an die Hafent Duisburg-Rheinhausen GmbH übermittelt.

#### 4. Entgelte für zusätzliche Leistungen

4.1 Für die Benutzung der Waage in Eigenleistung für das Wiegen leerer oder beladener Wagen wird folgendes Wiegegeld berechnet

- je Wagen (bis zu drei Wagen gleichzeitig) 19,20 €
- je Wagen (ab 4 Wagen gleichzeitig)

15,00 €

4.2 Für das Abstellen von Wagen auf zugewiesenen Gleisen je Wagen und angefangene 24 Stunden

12,00 €

- 4.3 Für die Vermittlung der Ortskunde, die Einweisung in die Bedienung der Gleiswaage und der Tankstelle
- je angefangene Stunde und Mitarbeiter 35,40 €
  - an Sonn- und Feiertagen wird hierauf ein Zuschlag von 150% berechnet
- 4.4 Für Dienstleistungen außerhalb der Regelbetriebszeiten
- je angefangene Stunde und Mitarbeiter 35,40 €
  - je angefangene Stunde und Mitarbeiter im Stellwerk
  - an Sonn- und Feiertagen wird hierauf ein Zuschlag von 150 % berechnet 31,50 €
- 4.5 Die Kraftstoffentnahme an Tankstellen wird auf Grundlage der jeweils entnommenen Kraftstoffmenge in Litern abgerechnet.
- Literpreis = (durchschnittlicher Einkaufspreis je Liter + 0,04 €) x 1,025
- 4.6 Werden die für die Infrastrukturnutzung erforderlichen Daten nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität innerhalb des duisport-seitig zur Verfügung gestellten IT-Systems geliefert, stellt die Duisburger Hafen AG dem Nutzer die ihr unmittelbar hierdurch entstandenen Mehraufwendungen zur Datenbereitstellung in Rechnung je Wagenliste 312,00 €

## 5. **Schlussbestimmungen**

Diese Preise und Konditionen treten am 01.01.2024 in Kraft.

Duisburg, den 19.09.2023

Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH